Satzung über Aufwandsentschädigung, Dienstaufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigungen in der Samtgemeinde Aue - Lesefassung-

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Rat der Samtgemeinde Aue die folgende Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Dienstausfall- und Auslagenentschädigungen der Samtgemeinde Aue beschlossen:

§ 1

(1) Die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht angerechnet – länger als drei Monate nicht, so entfällt ein Anspruch auf die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Absatz (2) Satz 1 entsprechend.

§ 2
Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld

(1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80,00 € (einschl. einer Kostenpauschale von 20,- € für die Nutzung des elektronischen Ratsinformationssystem) und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung, zzgl. einer Fahrtkostenpauschale von 10,- € je Sitzung, insgesamt 35,- € für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an Sitzungen, Besichtigungen und ähnliches in Gremien, für die die Mitgliedschaft der Samtgemeinde besteht, sofern dort keine sitzungsgeldähnliche Entschädigung gezahlt wird. Die Zahl der für die Zahlung des Sitzungsgeldes zu berücksichtigenden Fraktionssitzungen wird auf 12 Sitzungen pro Jahr festgesetzt. Sitzungsgelder für Fraktionssitzungen werden nur bei Vorlage eines Forderungsnachweises gezahlt. Sollten weitere Fraktionssitzungen notwendig werden, entscheidet bei Vorlage eines Antrages der jeweiligen Fraktion der Samtgemeindeausschuss.

(2) Der Ratsvorsitzende erhält das doppelte Sitzungsgeld nach Abs. 1 zzgl. einer Fahrtkostenpauschale von 10,- € je Sitzung für die Teilnahme an Ratssitzungen, mithin 60,- €.

(3) Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

(5) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 160,00 €. Neben der Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, des Verdienstausfalls und des Pauschalstundensatzes.

(6) Die ehrenamtlichen Schiedspersonen der Samtgemeinde Aue und deren Stellvertreter erhalten jeweils jährlich eine Entschädigung von 100,- €.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister	132,00 €
b) an den 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister	108,00 €
c) an die Fraktionsvorsitzenden	132,00 €
d) an die Beigeordneten	96,00 €

Zusätzlich erhalten die stellv. Samtgemeindebürgermeister eine pauschale Fahrtkostenentschädigung von 10,- € pro Fahrt gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises.

(2) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so wird von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste gezahlt.

(3) Im Falle der Wahl von gleichberechtigten stellv. Samtgemeindebürgermeistern richtet sich die zu zahlende zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Buchst. a).

§ 4
Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 € inkl. einer Fahrtkostenpauschale von 10,- €. § 2 Abs. (2) und Abs. (3) dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5
Fahrtkosten

entfällt

§ 5
Verdienstausfall

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall haben

a) ehrenamtlich tätige Personen
b) Ratsfrauen und Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung
c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr für die Samtgemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich in Folge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(3) Ratsfrauen und Ratsherren und sonst ehrenamtlich Tätige, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausfall geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausfalls. Kann keine durchschnittliche Verdienstausfallerstattung für das vorangegangene Jahr festgestellt werden, gilt der für den Verdienstausfall festgelegte Höchstbetrag.

(4) Die Entschädigung für Verdienstausfall wird auf höchstens 15,50 € je Stunde begrenzt.

§ 6
Auslagen

Für die Samtgemeinde ehrenamtlich Tätige haben bei Nachweis Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 52,00 € im Monat, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 7
Dienstaufwandsentschädigungen

Es wird eine Dienstaufwandsentschädigung gem. § 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung vom 29. November 2013 in der z. Zt. gültigen Fassung gezahlt.

§ 8
Reisekosten

Für von der Samtgemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren und sonstige ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den dem Samtgemeindebürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder und Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 9
Fraktionsgelder

Fraktionsgelder werden nicht gezahlt. Die Aufwendungen der Fraktionen sind mit der monatlichen Aufwandsentschädigung abgegolten. Auf Antrag erhalten die Ratsmitglieder die Fortbildungsgebühren für die Teilnahme an den Seminaren des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (KomFortNSGB) erstattet, sofern die Teilnahme zur Ausübung des politischen Mandats notwendig ist.

§ 10
Inkrafttreten

Die Lesefassung beinhaltet die

- Entschädigungssatzung vom 15.12.2011, in Kraft getreten am 01.11.2011
  - 1. Änderung vom 02.02.2015, in Kraft getreten am 01.01.2015
  - 2. Änderung vom 20.08.2018, in Kraft getreten am 01.01.2014
  - 3. Änderung vom 19.02.2019, in Kraft getreten am 01.01.2019
  - 4. Änderung vom 14.06.2022, in Kraft getreten am 01.11.2021
  - 5. Änderung vom 20.02.2024, in Kraft getreten am 01.01.2024